

59. In welchem Umfange sind juristische Personen für den Zustand öffentlicher Wege haftbar, deren Erhaltung ihnen obliegt?

III. Civilsenat. Urt. v. 26. Februar 1897 i. S. Bezirksverband R. (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. III. 289/96.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Insoweit der Schadenersatzanspruch des Klägers wegen des in der Nacht vom 4./5. Juli 1894 erlittenen Unfalles gegen die Stadt G. zurückgewiesen war, ist diese Entscheidung vom Berufungsgerichte bestätigt; dagegen hat dasselbe, abweichend vom ersten Richter, den Klagenanspruch gegen den Bezirksverband des Regierungsbezirkes R. dem Grunde nach für berechtigt erkannt.

Die gegen diese Entscheidung vom Bezirksverbande eingelegte Revision konnte nicht für begründet erachtet werden.

Es steht fest, daß die Unfallstelle in der Bremer Landstraße in einer Entfernung von 30 Centimeter vom städtischen Gebiete liegt. Es befindet sich dort eine unverschlossene und nicht eingefriedigte, ca. 52 Centimeter tiefe Öffnung mit steilen Rändern, welche dem Wasserdurchlasse dient. Die Bremer Landstraße mit dem Wasserdurchlasse ist vom kurhessischen Fiskus erbaut, von diesem auf den preussischen Staat, und weiter auf den verklagten Bezirksverband übergegangen, dem seither nach den Bestimmungen der kurhessischen Gemeindeordnung, bezw. der hessischen Begeordnung vom 24. Dezember 1819 die ordnungsmäßige Instandhaltung der Landstraße und des Wasserdurchlasses obliegt. Es steht ferner durch das Erachten des vernommenen Sachverständigen fest, daß die gedachte Öffnung, in welcher der Kläger einen Beinbruch erlitt, einen ordnungswidrigen, die Sicherheit des passierenden Publikums gefährdenden Zustand enthielt.

Damit ist der erhobene Schadenersatzanspruch dem Grunde nach liquid gestellt; denn wenn auch der Bezirksverband die Anlage nicht selbst geschaffen hat, so ist doch seit Übernahme derselben durch ihn ein langjähriger Zeitraum verflossen, innerhalb dessen ihm bei ordnungsmäßiger Kontrolle und Aufsicht die Sachlage nicht entgehen konnte. Daß diesem Zustande nicht abgeholfen ist, muß ihm auch

dann zum Verschulden angerechnet werden, wenn sich seit Anlage der Straße an dieser Stelle keine Unglücksfälle zugetragen haben. Unbegründet ist auch die Ausführung der Revision, daß der Bezirksverband nur für ein Verschulden der ihn im Willen vertretenden Organe hafte, und deren Kenntnis von dem gefährbenden Zustande des Wasserdurchlasses nicht nachgewiesen sei. Auf eine derartige Unkenntnis würde der Beklagte sich nicht berufen dürfen, da es sich nicht um eine plötzlich eingetretene Beschädigung des öffentlichen Weges handelt, sondern um einen dauernden fehlerhaften Zustand, für welchen der Reparaturpflichtige verantwortlich ist, gleichviel ob er denselben gekannt hat, oder nicht, da seine Pflicht zur Instandhaltung des Werkes nicht nur die Ausbesserung entdeckter Mängel, sondern auch die Erforschung derartiger Übelstände umfaßt; vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes Rep. III. 332/92.

Auch die Einrede eigenen Verschuldens des Klägers ist mit Recht zurückgewiesen. Ein Verschulden desselben kann namentlich nicht darin gefunden werden, daß derselbe beim Passieren der Landstraße keine Laterne trug; denn es bestand keine Verpflichtung des Klägers, sich bei Benutzung des öffentlichen Weges durch besondere Vorsichtsmaßregeln gegen die Gefahren zu schützen, welche durch Verschulden des Beklagten herbeigeführt sind; vgl. Entscheidung des Reichsgerichtes Rep. III. 216/92.“ . . .